

V. Nachtrag vom 18.11.2025 zur Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96/SGV NRW 2023), nach entsprechender Genehmigung durch das Innenministerium des Landes NRW gem. § 126 GO NRW in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§1 - Grundsatz ¹⁾

Die Stadt Hagen richtet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein. Dieser vertritt die Interessen der nicht-deutschen Einwohner*innen und der Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Hagen. Er äußert sich auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die das Zusammenleben von deutschen und zugewanderten Einwohnern*innen in Hagen betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensbildungsprozessen mit.

§ 2 - Kompetenzen und Aufgaben ²⁾

- (1) Der Rat und der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sollen sich über Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Hagen abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung Aller an.
- (2) Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat zu. Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zuvor Gelegenheit gehabt hat, Stellung zu nehmen.
- (6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

¹ §1 geändert durch den I. Nachtrag vom 10. November 2009

² §2 Abs. 2 + 7 geändert durch den II. Nachtrag vom 26. Februar 2014

- (7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.
- (8) Vor Änderung dieser Satzung ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu hören.
- (9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.
- (10) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat im Rahmen seiner Kompetenzen alle grundsätzlichen finanz- und personalwirtschaftlichen Regelungen der Stadt Hagen zu berücksichtigen.

§ 3 - Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen.

§ 4 - Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien

Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.

§ 5 - Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine*n Stellvertreter*in als sachkundige*n Einwohner*in gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vor.

§ 6 - Bildung von Arbeitskreisen

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Arbeitskreise erhalten keine Fahrtkosten- oder sonstige Aufwandsentschädigungen, es sei denn, sie gehören dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als gewähltes Mitglied an.

§ 7 - Zahl der Mitglieder und Amtszeit ³⁾

- (1) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 14 Mitglieder an, die von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*innen gewählt werden.
- (2) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören ferner 7 Ratsmitglieder an, die aus der Mitte des Rates bestellt werden. Können sich die Ratsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, findet für die Bestellung der Ratsmitglieder die Regelung in § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (3) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören darüber hinaus 6 vom Rat der Stadt Hagen bestellte beratende Mitglieder an.
- (4) Für die Ratsmitglieder werden vom Rat Stellvertreter*innen benannt. Für jedes durch Urwahl gewählte Mitglied bestimmt die jeweilige im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertretene Gruppe aus ihrer Liste eine*n Stellvertreter*in. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Rangfolge der jeweiligen Liste. Einzelbewerber*innen haben keine Stellvertretung.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weiter aus.

§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige ⁴⁾

- (1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Hagen teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.
- (2) Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 9 Wahlorgane

Wahlorgane sind der/die Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die vom Rat der Stadt zu erlassende Wahlordnung.

³ § 7 Abs. 4 geändert durch den III. Nachtrag vom 26. Juni 2020

⁴ § 8 Abs. 1 geändert durch den III. Nachtrag vom 26. Juni 2020

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit ⁵⁾

Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die in § 27 Abs. 3 bis Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen.

§ 11 Wahltermin ⁶⁾

Die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Die Stimmenzählung erfolgt am Tag im Anschluss nach der Wahl durch einen eigens gebildeten Wahlvorstand.

§ 12 Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ⁷⁾

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Satz 1 GO NRW entsprechend.

§ 13 Geschäftsordnung ⁷⁾

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung sind auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Ausstattung des Integrationsrates

- (1) Die Stadt Hagen richtet für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten sowie Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt.
- (2) Vor der Besetzung der Stelle der/des Geschäftsführers*führerin wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehört.
- (3) Die Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle über alle Ausschuss- und Ratssitzungen. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Integrationsratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für den des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die am

⁵ §10 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 26. Juni 2020

⁶ §11 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 26. Juni 2020

⁷ §§ 12 & 13 zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 26. Februar 2014

20.12.1994 vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Hagen außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 16. Oktober 2004, in Kraft getreten am 17. Oktober 2004

- I. Nachtrag vom 10. November 2009, öffentlich bekannt gemacht am 12. November 2009, in Kraft getreten am 13. November 2009
- II. Nachtrag vom 26. Februar 2014, öffentlich bekannt gemacht am 28. Februar 2014, in Kraft getreten am 01. März 2014
- III. Nachtrag vom 26. Juni 2020, öffentlich bekannt gemacht am 30. Oktober 2020, in Kraft getreten am 31. Oktober 2020
- IV. Nachtrag vom 21.09.2023, öffentlich bekannt gemacht am 29. September 2023, in Kraft getreten am 30. September 2023